



Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-10083

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Stammbaum:
VII-DS-10083 Dezernat Stadtentwicklung
und Bau

Betreff:
Anhebung Gesamtfinanzierungsbeitrag gem. VLFV für 2024

Beratung im Gremium (Änderungen vorbehalten)	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung		Vorberatung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
FA Stadtentwicklung und Bau		Vorberatung
FA Finanzen		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	05.06.2024	Vorberatung
Ratsversammlung	19.06.2024	Beschlussfassung
Auswirkungen auf Strategie, Haushalt und Stadtraum		
Ziele „Leipzig-Strategie 2035“		
Klimawirkung	nein	
Auswirkung auf bezahlbares Wohnen	nein	
Finanzielle Auswirkungen	nein	
Auswirkung auf den Stellenplan	nein	
Räumlicher Bezug	gesamtes Stadtgebiet	

Beschlussvorschlag

1. Die Ratsversammlung beschließt den Gesamtfinanzierungsbeitrag gemäß Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag (VLFV) für 2024 entsprechend der bestätigten Wirtschaftsplanung der LVV und LVB auf 90,6 Mio. € anzuheben. Die Finanzierung kann durch die LVV abgesichert werden.
2. Die Ratsversammlung nimmt das Vorgehen zur Festlegung des Gesamtfinanzierungsbeitrages für das Jahr 2025 zur Kenntnis.

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln

Sonstiges:

Mit der Vorlage wird die Anhebung des Gesamtfinanzierungsbeitrages gemäß VLFV für 2024 entsprechend der bestätigten Wirtschaftsplanung der LVV und LVB von 72,3 Mio. € auf 90,6 Mio. € beschlossen. Diesbezüglich ergeben sich für die Stadt Leipzig keine finanziellen Auswirkungen, da die Differenz vollständig durch die LVV abgedeckt werden kann. Die Notwendigkeit der Anhebung des Betrages wurde durch ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers bestätigt. Darüber hinaus wird in der Vorlage über das Vorgehen im Zusammenhang mit der Festlegung des Gesamtfinanzierungsbeitrages für 2025 informiert.

Beschreibung des Abwägungsprozesses

Entfällt.

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Entfällt.

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

Entfällt.

III. Strategische Ziele

Die Anhebung dient der auskömmlichen Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und zahlt somit auf das Handlungsfeld „Lebensqualität steigern“ sowie das darin enthaltene strategische Ziel „Nachhaltige Mobilität“ ein. Mit der Finanzierung wird dem Ziel entsprochen, Mobilität für alle sicher und zugänglich, zuverlässig, sauber und bezahlbar zu gestalten. Darüber hinaus werden damit der Umweltverbund und letztlich die Mobilitätswende gefördert.



IV. Sachverhalt

1. Anlass

Gemäß des „Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) Stadtverkehr Leipzig“ ist die LVB mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für die Sicherstellung eines integrierten Gesamtverkehrsangebotes betraut. Der ÖDA legt maßgeblich die Finanzierung der betrauten Verkehrsleistungen, insbesondere durch Ausgleichsleistungen fest. Die finanzielle Absicherung der von der LVB auf Grundlage des ÖDA erbrachten Verkehrsleistungen ist Grundlage des Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrags.

2024: Anhebung Gesamtfinanzierungsbeitrag von 72,3 Mio. € auf 90,6 Mio. € (BP 1)

Mit dem Beschluss des Stadtrates Nr. VII-DS-06071-NF-01 zur „Neubetauung der LVB – Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags“ vom 09.02.2022 wurde die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH bis zum 30.09.2044 mit der Erbringung der Verkehrsleistungen mit Straßenbahnen und Bussen sowie neuer innovativer Mobilitätsangebote im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt, ergänzt um ausbrechende Bus-Verkehre beauftragt. In diesem Zusammenhang wurde auch der VLFV neu gefasst. Dieser dient der finanziellen Absicherung der von der LVB (auf Grundlage des ÖDA) erbrachten Verkehrsleistungen in der Stadt Leipzig sowie der Leistungsfähigkeit der Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft (LVV) mbH in ihrer Holdingfunktion gegenüber der LVB.

Der VLFV enthält in § 2 die Regelung, dass der Stadtrat Beschlüsse über den Höchstbetrag des eigenen Gesamtfinanzierungsbeitrags der Stadt Leipzig zur finanziellen Absicherung des

auf Ebene der LVB entstehenden Verlustes fasst und sich dabei an den Erkenntnissen aus den Vorberatungen im Verwaltungsausschuss zur Wirtschaftsplanung inkl. Mittelfristplanung der LVV und der LVB orientiert. Entsprechend dieser Regelung wurde im Rahmen des Beschlusses Nr. VII-DS-06071-NF-01 vom 09.02.2022 auf die jener Zeit vorliegende Mittelfristplanung 2023 – 2026 zurückgegriffen und gemäß den dort enthaltenen Werten ein Gesamtfinanzierungsbeitrag in Höhe von 72,3 Mio. € für 2024 beschlossen.

Entsprechend des gültigen Wirtschaftsplans der LVB 2024 ist ein Gesamtfinanzierungsbeitrag gemäß VLFV in Höhe von 90,6 Mio. € für 2024 abgebildet. Die Differenz von 18,3 Mio. € ist insbesondere auf die massiven Kostensteigerungen zurückzuführen. Dabei wirken insbesondere die Energiekosten, die neben der Preisentwicklung auch durch den Entfall des Ausgleichs aus der Energiepreisbremse steigen, sowie die Personalaufwendungen, die entsprechend der Vereinbarungen im TV-N Sachsen in 2024 umfänglich wirken. Weiter müssen die Wirkungen aus dem Russland-Ukraine-Krieg sowie der Lieferkettenstörungen in substantiellem Umfang bei Material- und Baupreisen direkt und mittelbar in den Aufwandspositionen berücksichtigt werden. Diese Kostenentwicklungen stellen eine Zäsur dar und waren zum Zeitpunkt des Stadtratsbeschlusses im Februar 2022 in keiner Weise absehbar.

In der Folge dessen haben die LVV und die LVB in den Wirtschaftsplänen für 2024 einen neuen Ausgleichbetrag für das Planungsjahr 2024 abgeleitet, der sich in der Plan-Trennungsrechnung 2024 mit einem Zuschuss für städtische Verkehre in Höhe von 90,6 Mio. € niederschlägt. Gemäß § 3 Abs. 1 VLFV haben die LVB die Stadt über den erhöhten Gesamtfinanzierungsbeitrag informiert und die Plan-Trennungsrechnung 2024 entsprechend angepasst.

2025: Vorgehensweise für die Festlegung des Gesamtfinanzierungsbeitrages (BP 2)

Wie erläutert, fasst gemäß § 2 des VLFV der Stadtrat Beschlüsse über den Höchstbetrag des Gesamtfinanzierungsbeitrages der Stadt und orientiert sich dabei an den Erkenntnissen aus den Vorberatungen im Verwaltungsausschuss zur Wirtschaftsplanung inkl. Mittelfristplanung der LVV und der LVB. Entsprechende Stadtratsbeschlüsse sollen bis zum 30.06. des Jahres für das Folgejahr gefasst werden, wobei sich der Geltungszeitraum der Beschlüsse verlängert, wenn diese auch mit Wirkung für Folgejahre gefasst werden. Die Stadtverwaltung wirkt auf die Einhaltung dieser Regelung hin. Dieser Regelung folgend sollte der Gesamtfinanzierungsbeitrag für 2025 gemäß VLFV bis zum 30.06.2024 mittels Stadtratsbeschluss festgelegt werden.

In der derzeitigen Mittelfristplanung gehen LVB und LVV derzeit von einem Gesamtfinanzierungsbeitrag in Höhe von 94,1 Mio. € für 2025 aus. Dieser Wert basiert auf den 2023 bekannten Rahmenbedingungen und Planungsprämissen. Das Umfeld des ÖPNV ist aktuell von erheblicher Dynamik geprägt und wird zu wesentlichen Veränderungen für die LVB führen, die zum heutigen Zeitpunkt nur schwer abzuschätzen und zu bewerten sind. Dabei sind auf der Kostenseite die Entwicklung der Energie-, Personal- und Finanzierungsaufwendungen zu nennen und auf der Ertragsseite allen voran die Ausgestaltung der Ausgleichsfinanzierung des Deutschland-Tickets. Daher ist die Ausgestaltung des Höchstbetrages in 2025 mit sehr hohen Unschärfen verbunden, weshalb nahezu ausgeschlossen ist, dass wirklich der exakte Betrag von 94,1 Mio. € auch mit dem Wirtschaftsplan der LVV/LVB beschlossen wird.

Der Prozess der Wirtschaftsplanung von LVV und LVB, in welchem die finanziellen Eckwerte (bspw. Finanzierungsfähigkeit, Leistungsfähigkeit der Stadtholding, EBITDA¹) anhand der dann vorliegenden Rahmenbedingungen bewertet werden, wird vsl. erst im August 2024 abgeschlossen sein. Zu diesem Zeitpunkt können auch die Rahmenbedingungen für die ÖPNV-Finanzierung besser abgeschätzt und damit der Finanzbedarf der LVB klarer

¹ nachhaltiger, operativer Cashflow vor Steuern eines Unternehmens

herausgearbeitet werden.

Aus diesem Grund ist es sinnvoll, den Gesamtfinanzierungsbeitrag nicht schon zum 30.06. beschließen zu lassen, sondern dem Stadtrat bis dato das weitere Vorgehen bzgl. der Festlegung des Gesamtfinanzierungsbeitrages aufzuzeigen und den für 2025 geschätzten Wert informatorisch zukommen zu lassen. Juristisch gesehen lässt der VLFV diesbezüglich entsprechenden Spielraum zu.

2. Beschreibung der Maßnahme

2024: Anhebung Gesamtfinanzierungsbeitrag von 72,3 Mio. € auf 90,6 Mio. € (BP 1)

In Folge der unter „1. Anlass“ dargestellten Ausgangslage soll mit dieser Vorlage die Anhebung des Gesamtfinanzierungsbeitrages gemäß VLFV für 2024 entsprechend der bestätigten Wirtschaftsplanung der LVV und LVB von 72,3 Mio. € auf 90,6 Mio. € beschlossen werden. Die Finanzierung des erhöhten Gesamtfinanzierungsbetrages kann im laufenden Jahr 2024 durch die LVV abgesichert werden. Die LVB hat die Stadt Leipzig frühzeitig darüber informiert. Darüber hinaus wurde die Ableitung des erhöhten Ausgleichsbetrages entsprechend einer von der LVB als vertraulich vorgelegten Untersuchung und Bescheinigung der Mehrkostenentwicklung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt. Weiterhin liegt eine ebenfalls vertrauliche Stellungnahme aus dem Jahr 2023 vor („Praktische Fragen zum „Höchstbetrag“ nach dem VLFV“), die insbesondere Auskunft über die Handlungsspielräume und notwendigen Schritte in Bezug auf die Anpassung des Gesamtfinanzierungsbeitrages gibt und die auch für das Jahr 2024 Anwendung findet.

2025: Vorgehensweise für die Festlegung des Gesamtfinanzierungsbeitrages (BP 2)

Der im Dezember 2023 geschätzte Gesamtfinanzierungsbeitrag für 2025 in Höhe von 94,1 Mio. € wird dem Stadtrat hiermit zunächst zur Kenntnis gegeben. Im weiteren Vorgehen wird zunächst der Planungsprozess der LVV/LVB zu den finanziellen Eckwerten des Jahres 2025 fortgeführt. **Sobald dieser Prozess abgeschlossen ist, wird die Verwaltung über den dann ermittelten Gesamtfinanzierungsbeitrag für 2025 informiert und eine entsprechende Beschlussvorlage für den Stadtrat erarbeitet.** Im letzten Schritt wird der Gesamtfinanzierungsbeitrag für 2025 durch den Stadtrat beschlossen.

3. Zeitplan

BP 1: Die Anhebung des Gesamtfinanzierungsbeitrages für 2024 sowie dessen Auszahlung erfolgt in 2024.

BP 2: Die Festlegung des Gesamtfinanzierungsbeitrages für 2025 per Stadtratsbeschluss ist bis zum 30.11.2024 vorgesehen. Eine entsprechende Vorlage wird im Spätsommer durch die Verwaltung erarbeitet, wenn der Planungsprozess der LVV / LVB zu finanziellen Eckwerten abgeschlossen ist.

4. Finanzen und Personal (Details)

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Steuerrechtliche Prüfung	X	nein	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG		nein	ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung		nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		ja	nein, siehe Anlage zur Begründung

5. Klimawirkung (Details)

Eine Klimawirkung ist nicht zu erwarten.

6. Auswirkung auf bezahlbares Wohnen (Details)

Eine Auswirkung auf bezahlbares Wohnen ist nicht zu erwarten.

7. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt geplant nicht nötig

8. Besonderheiten

Es liegen keine Besonderheiten vor.

9. Folgen bei Nichtbeschluss

Bei Nichtbeschluss der Vorlage müsste die LVB den zusätzlich notwendigen Finanzierungsbeitrag i. H. v. 18,3 Mio. € für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen selbst tragen. Da dies wirtschaftlich gesehen für die LVB nicht tragbar ist, müssten die zusätzlichen Kosten durch Einsparungen ausgeglichen werden, was massive Angebotseinschränkungen im ÖPNV zur Folge hätte.

Anlage/n
Keine